

## **Stellungnahme**

### **zur beabsichtigten Änderung des § 24 Umsatzsteuergesetz im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (BT-Drs. 20/2247)**

**ab 1. Januar 2023**

Der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 4. Juli 2022.

#### **I. Einführung**

Der HLBS begrüßt, dass die geplante Anpassung des Durchschnittssteuersatzes für die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Land- und Forstwirten zeitnah nach Ermittlung der statistischen Grundlagen erfolgen soll und der Gesetzgeber dadurch wesentlich zur Rechtssicherheit für die anstehenden Dispositionen der Land- und Forstwirte Sorge trägt.

Erfreulich ist auch, dass im Anschluss an die Neuregelung des § 24 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) und nach Absenkung des Durchschnittssteuersatzes im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UStG zum 1. Januar 2022 auf 9,5 % das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland durch die EU-Kommission beendet wurde. Gleichwohl ist das Beihilfeverfahren zur Wirkung des § 24 UStG im System der Mehrwertsteuer innerhalb der Europäischen Union noch bei der EU-Kommission anhängig.

#### **II. Berechnung des Durchschnittssteuersatzes**

Vor diesem Hintergrund halten wir es unverändert für zwingend und sachlich geboten, jeglichen Verdacht einer Über- oder Unterkompensierung bei der Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UStG zu vermeiden, um umsatzsteuerrechtlichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Systems der Mehrwertsteuer in der Europäischen Union von vornherein zu begegnen. Dadurch kann möglicherweise auch das Beihilfeverfahren bei der EU-Kommission zu Ende geführt werden.

Im Hinblick auf die Beratungen des Deutschen Bundestages zur Anpassung des Durchschnittssteuersatzes ab 1. Januar 2022 (BT-Drs. 20/12) haben wir positiv zur Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung bei der Ermittlung der statistischen Grundlagen für die Pauschalierung der Umsatzsteuer 2018 bis 2020 der Eingabe des HLBS gefolgt ist. Zutreffend werden nun die Umsätze der gewerblichen Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen nicht mehr aus der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) korrigiert, sondern in Übereinstimmung mit dem EuGH-Urteil vom 28. Juni 1988, C-3/86, Kommission/Italien, Rz. 8 anhand der Umsatzsteuerstatistik.

Gleichwohl beinhaltet auch die diesjährige Ermittlung der Bundesregierung für die Jahre 2018 bis 2020 bezüglich der Umsatzsteuerstatistik eine Abweichung von den Vorgaben des v. g. EuGH-Urteils und dessen nationaler Umsetzung entsprechend dem Bericht des Bundesrechnungshofes vom 24. August 2021, GZ. VIII 2 – 2021 – 0694, Tz. 2.3, Seite 8 und 9.

Der Bundesrechnungshof führte zur Umsatzsteuerstatistik das Folgende aus:

**„Von diesen Beträgen** (gemeint sind jeweils die Ergebnisse der Position Umsätze und der Position Vorsteuer aus der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung - LGR; der Verf.) **abgezogen werden dann anhand der Umsatzsteuerstatistik** (gemeint ist von den jeweiligen Positionen der LGR; der Verf.) **die Umsätze und die Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte und der gewerblichen Lohnunternehmer mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen.“**

Hieraus folgt, dass bei der Korrektur der Umsätze anhand der Umsatzsteuerstatistik alle steuerbaren Umsätze aus der Regelbesteuerung zu korrigieren sind und dabei nicht zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen zu differenzieren ist. Dies ist sachlich unumgänglich, da ansonsten steuerfreie Umsätze aus dem Bereich der Regelbesteuerung realitätsfremd und systemwidrig dem Bereich der Durchschnittsbesteuerung zugerechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser Korrektur für die Jahre 2018 - 2020 ergibt sich folgendes Ergebnis:

	Position	2018	2019	2020	Durchschnitt 2018-2020
<b>I.</b>	<b>Produktionswert der Landwirtschaft aus LGR (output)</b>	<b>53.537</b>	<b>58.528</b>	<b>57.590</b>	<b>56.552</b>
	(entspricht Regel- und Pauschalbesteuerung sowie gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)				
	<b>Korrekturen wie BMEL</b>				
=	<b>Umsätze im Sinne des UStG</b>	<b>52.042</b>	<b>57.497</b>	<b>57.192</b>	<b>55.577</b>
./.	Umsätze der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen lt. BMEL	36.719	38.155	39.293	38.056
./.	<b>Steuerfreie Umsätze der regelbesteuerten Landwirte ohne Vorsteuerabzug</b>	<b>300</b>	<b>337</b>	<b>420</b>	
=	<b>Umsätze der Pauschallandwirte</b>	<b>15.023</b>	<b>19.005</b>	<b>17.479</b>	<b>17.169</b>
<b>II.</b>	<b>Vorleistungen und Bruttoanlageinvestitionen aus LGR (input)</b>				
	(entspricht der Vorsteuer in Fällen der Regel- und Pauschalbesteuerung sowie bei gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen)				
=	<b>Vorsteuern im Sinne des UStG</b>	<b>6.016</b>	<b>6.076</b>	<b>5.525</b>	<b>5.872</b>
./.	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte und der gewerbl. Lohnunternehmer für landwirtschaftliche Dienstleistungen	4.267	4.427	4.210	4.301
	(Umsatzsteuerstatistik - Wirtschaftszweig Landwirtschaft A.01 - abziehbare Vorsteuer)				
=	<b>Vorsteuer der Pauschallandwirte</b>	<b>1.749</b>	<b>1.649</b>	<b>1.315</b>	<b>1.571</b>
<b>III.</b>	<b>Durchschnittssteuersatz</b>				
	<b>Prozentuale Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte in %</b>	<b>11,6%</b>	<b>8,7%</b>	<b>7,5%</b>	<b>9,2%</b>

Bei folgerichtiger Anwendung des vom Bundesrechnungshof beschriebenen Verfahrens ergibt sich nach unseren Berechnungen

- für die Jahre 2017 – 2019 eine Vorsteuerbelastung von 9,7 %.
- für die Jahre 2018 – 2020 eine Vorsteuerbelastung von 9,2 %.

Im Ergebnis weichen die Berechnungen der Bundesregierung von den Vorgaben des Bundesrechnungshofes konstant 0,2 % ab.

Der Gesetzgeber muss deshalb entscheiden, ob er kleinen Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen der Durchschnittsatzbesteuerung als einer Bürokratieentlastungsmaßnahme dauerhaft eine steuerliche Mehrbelastung von 0,2 % - d. h. für das Jahr 2023 von rund 16.000.000 Euro - auferlegen möchte und dadurch eine nachhaltige, zukunftsfähige Landwirtschaft, in der die Bäuerinnen und Bauern ökonomisch tragfähig wirtschaften können, einschränkt.

### **III. Zusammenfassung**

Der HLBS begrüßt, dass die in § 24 Absatz 5 UStG normierte Evaluierung des Durchschnittssteuersatzes erfolgt ist und der Gesetzgeber die Anpassungen nach Ermittlung der statistischen Grundlagen in einem regulären Gesetzgebungsverfahren zeitgerecht und rechtssicher für die Steuerpflichtigen umsetzen möchte.

Der Gesetzgeber sollte allerdings die Europäischen Vorgaben zur makroökonomischen Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes, die vom Bundesrechnungshof auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in seinem Bericht vom 24. August 2021 (a.a.O.) niedergelegt wurden, realitätsgerecht und folgerichtig umsetzen.

Dies kann leicht und einwandfrei dadurch erfolgen, dass die steuerfreien Umsätze von Landwirten aus dem Bereich der Regelbesteuerung realitätsgerecht und folgerichtig nicht den Umsätzen pauschalierender Landwirte zugerechnet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Änderung wird sachverständig empfohlen, ab 1. Januar 2023 den Durchschnittssteuersatz gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UStG unionsrechtskonform mit 9,2 % gesetzlich zu normieren.

Berlin, 1. Juli 2022

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen  
und Sachverständigen e. V.